

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Teilstrecke eines Wirtschaftsweges in Porta Westfalica Holtrup, Flur 5, Flurstück 260 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Absicht der Einziehung der Teilstrecke des Wirtschaftsweges in Porta Westfalica, Gemarkung Holtrup, Flur 5, Flurstück 260, ab dem Arndtweg in östlicher Richtung bis zum Ende des Flurstücks, da der Weg die Verkehrsbedeutung verloren hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen, gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW beschlossen. Im Wegekonzept der Stadt wird der Weg als „Untergeordneter Weg mit Fußgängerverkehr“ beschrieben. Fußgängerverkehr ist hier faktisch fast nicht möglich, da der Weg mit der Parzelle endet und nicht als Verbindung fungiert. Vielmehr endet der Weg am Bewuchs des Nachbargrundstücks. Die Ausweisung im Wegekonzept steht einer Einziehung nicht entgegen. Die von der Einziehung betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 1.360 m² und ist im Lageplan dargestellt und ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wurde am 01.12.2022 durch Anschlag in dem Aushangkasten am Rathaus und auf der Homepage der Stadt öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht konnten innerhalb der Frist vom 01.12.2022 bis zum 03.03.2023 Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist wurde festgestellt, dass keine Einwendungen eingegangen sind.

Nach § 7 StrWG NRW wird hiermit die Einziehung der Teilstrecke des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Holtup, Flur 5, Flurstück 260 öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung entsprechend wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

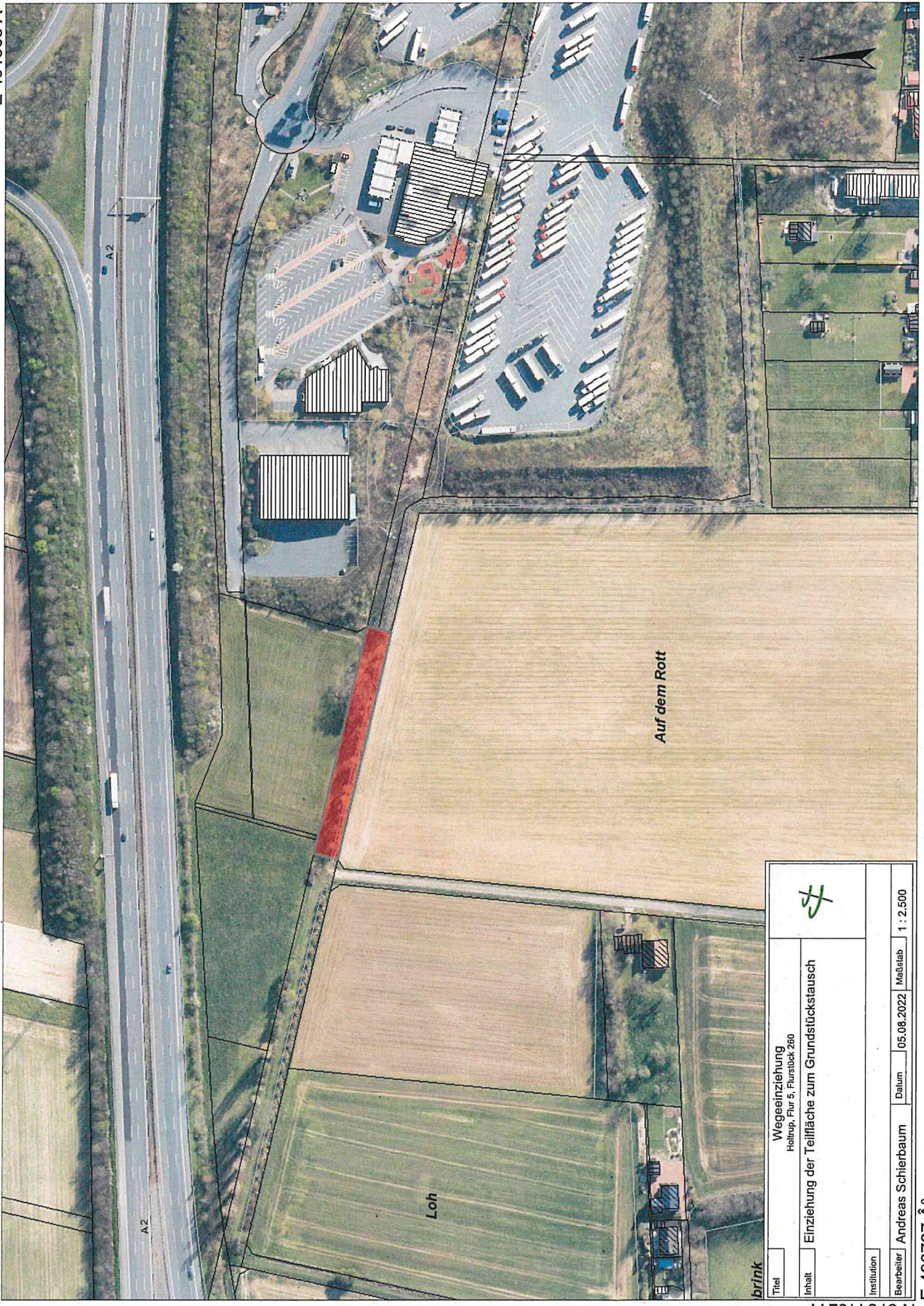
Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftliche oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (poststelle@vgminden.nrw.de). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, den 05.05.2023



Anke Grotjohann
Bürgermeisterin

E 491365 Å°
N 5784609 Å°



brink	
Titel Wegeeinziehung Holtrup, Flur 5, Flurstück 260	
Inhalt Einziehung der Teilfläche zum Grundstücksaustausch	
Institution	
Bearbeiter Andreas Schierbaum	Datum 05.08.2022
	M Maßstab 1 : 2.500

N 5784162 Å°
E 490737 Å°